

die Pastoral mitverantwortliche Menschen in der Kirche mehr wahrnehmen und sich mit allen Kräften dafür einsetzen, daß Frauen in dieser Kirche ihren Platz und ihre Aufgabe erhalten. Die Kommunitäten sollen in unserer Massengesellschaft Zeichen dafür sein, daß Gott jeden einzelnen in seiner Würde und Verantwortung respektiert, und wie die Spannung zwischen persönlicher Freiheit und Gemeinschaft im Geist Christi gestaltet werden kann. Sie könnten Modelle christlicher Alternativen entwickeln, in denen Lösungsmöglichkeiten für die drängendsten Probleme der Menschheit aufscheinen. Ihre Häuser und Wohnungen müssen Stätten des Friedens, der Freiheit und der Einkehr sein. Zellen, die schlicht im Gesamtplan der Pastoral stehen und wie Sauerteig dem Wachsen des Leibes Christi dienen.

Sinn und Aufgabe der Ordensleute sind gegeben. Sehr viel Hoffnung schenkt mir das Beispiel vieler Gemeinschaften in Lateinamerika. Ich zitiere aus einem Vortrag, den die Koordinatorin des Apostolates der Ordensfrauen in Brasilien und Mitarbeiterin der lateinamerikanischen Konföderation der Ordensleute, Sr. Irany Bastos auf einer Begegnung mit Adveniat gehalten hat:

„Wir Ordensfrauen wollen an der Spitze stehen in dem Bemühen, das Evangelium in der Welt als wahren Wert für die Menschen von heute gegenwärtig zu machen. Wir wollen die frohe Botschaft durch unser Zeugnis der Brüderlichkeit und des Dienens ausstrahlen. In einer Welt, die von Ungerechtigkeit beherrscht und durch Gewalttätigkeit beunruhigt wird, wollen wir für den Frieden und für die brüderliche Liebe erziehen, indem wir uns mit Leib und Seele in der Befreiung des Menschen in Jesus Christus engagieren.“

Ich bin fest davon überzeugt, daß dieses Bekenntnis auch die Grundhaltung der europäischen Ordensfrauen ausdrückt. Die harte lateinamerikanische Wirklichkeit hat unsere Mitschwester sehr hellhörig gemacht für das Wirken des Gottesgeistes in den Zeichen der Zeit — und mutig versuchen sie neue Formen ihres Einsatzes. So bitte ich auch alle Leser dieses bruch-

stückhaften Berichtes um ihre Hilfe, die uns anregen und ermutigen möge, das Zeugnis der Schwesterlichkeit und des Dienens in unserer Wirklichkeit hier besser auszustrahlen.

Josef Köhne

Konfliktbeladene Themen zwischen Arzt und Kirche

Unter den Themen, die seit Jahrzehnten zwischen der Kirche und den Ärzten diskutiert werden, nimmt das Thema der Empfängnisregelung eine besondere Stellung ein: Hier wurden nämlich in hohem Ausmaß Vorstellungen und Formulierungen aus der vorkonziliaren Zeit in nachkonziliare lehramtliche Aussagen herübergenommen, und dies trotz der erdrückenden Voten von Theologen und anderen katholischen Experten. Zugleich aber zeigt sich hier das Wachsen einer „Theologie von unten“, da viele Eheleute in gemeinsamen Reflexionen zu einer verantwortlichen Elternschaft gefunden haben. red

Eine Vielzahl von Themen

Es gibt viele Themen, die zwischen dem Arzt und seiner Kirche zu Konflikten geführt haben und noch immer führen:

der Beginn menschlich-personalen Lebens, die Empfängnisverhütung, Sterilisation, der Schwangerschaftsabbruch bei medizinischer Indikation, künstliche sowie extrakorporale Befruchtung, pränatale Diagnostik mit ihren Konsequenzen, Organtransplantation, Bewertung sexueller Anomalien, Bestimmung des Geburts- und Festlegung des To-destermins, Genmanipulation. Die Beurteilung von „künstlich“ und „natürlich“ führt immer wieder zu gegenseitigen Mißverständnissen und Konflikten; sie ist als alleiniger Maßstab für die sittliche Beurteilung in unserem heutigen Leben kaum mehr brauchbar.

Der „Dauerbrenner“ Empfängnisregelung

In diesem kleinen Beitrag soll auf das noch immer konfliktbeladene Thema der Empfängnisregelung eingegangen werden.

Vor dem Konzil gab es eine klare Rangordnung der „Ehezwecke“, deren primärer eindeutig die „procreatio prolis“ war, der sich andere Zwecke unterzuordnen hatten. So konnte es noch in einem Rota-Entscheid vom 22. 1. 1944 heißen: „Da nun dieses untergeordnete Recht — das ‚mutuum adiutorium‘ — nicht als wesensbestimmender Teil (pars constitutiva) im Hauptrecht enthalten und auch nicht als durchaus unerläßliche Bedingung dafür vorausgesetzt ist, kann aufgrund des Hauptrechtes eine Ehe rechtmäßig eingegangen werden, selbst wenn sie das zweitrangige Recht ausdrücklich ausschließt“¹. Das heißt, die Ehe ist sakramental und gültig, selbst wenn man die gegenseitige Liebe, Zuneigung und Hilfe ausdrücklich ausschloß.

Nun, es gab auch damals schon andere Stimmen, wohl beginnend mit dem Buch von Doms, „Vom Sinn und Zweck der Ehe“ (1935)² das allerdings bald auf den Index kam.

Mühsamer Abbau unhaltbarer Behauptungen

Von 1959 bis 1961 haben wir uns im St. Lukas-Institut, Münster, in einem Kreis von Ärzten und Theologen bemüht, die Konflikte zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Einige Ergebnisse haben wir in einem Büchlein³ zusammengefaßt. Wir haben uns auch mit dem Problem der Empfängnisregelung auseinandergesetzt. Damals wurde von kirchlichen Autoritäten und in vielen kirchlichen Kleinschriften die Methode „Knaus-Ogino“ als allein anwendbar und als absolut sicher herausgestellt. So schrieb z. B. Pater *Ziermann* in seinem Büchlein „Dienst am Leben“: „Gibt es nun wirkliche Versager? *Gerster* ist seit mehreren Jahren der Ver-

sagerfrage eifrig nachgegangen und kann als Ergebnis seiner Bemühungen feststellen, daß er bis heute keinen einzigen wirklichen Versager hat finden können, weder in der Literatur noch bei seinen Fällen.“ *Ziermann* antwortet auf die Frage, ob es wirklich Versager gäbe: „Niemals! Es handelt sich hier um Naturgesetze, die nicht das eine Mal so und das andere Mal anders sein können, sowenig wie der Wal jemals Eier legt und die Krähe lebende Junge zur Welt bringt. — Da gibt es nur 2 Möglichkeiten: Entweder stimmen die Aufzeichnungen und Angaben nicht, oder es war in der fruchtbaren Zeit ein Dritter mitbeteiligt. Jede andere Möglichkeit kann heute mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden“⁴.

Durch solche Behauptungen sind viele Schwangerschaften ungewollt entstanden, es kam zu sicher nicht wenigen Abtreibungen, und viele Ehen wurden erheblich belastet. Heute würde niemand mehr solche Behauptungen aufstellen. Man hat damals zur Förderung der „Sittlichkeit“ auch versucht, die Anwendung sog. künstlicher Methoden — damals als „Ehemißbrauch“ (onanismus coniugalis) bezeichnet — mit schlimmen Folgen in Zusammenhang zu bringen. So stellte der Jesuit *Josef Miller* noch 1959 fest: „Außerdem sind sehr häufig ernste Schädigungen auf psychologischem Gebiet zu konstatieren, vor allem Potenzstörungen und Neurosen. Es gibt kaum eine gynäkologische Erkrankung, die nicht als primäre oder sekundäre Folge des Ehemißbrauches vorkommen kann“⁵. *O'Brien* schrieb 1956: „Geburtenkontrolle führt nicht selten zu Irrsinn bei Frauen. Eine Zunahme der Geburtenkontrolle würde auch eine Zunahme der Irrenanstalten für Frauen bedeuten. — Diese Tatsache ist mir aus meiner eigenen Praxis bekannt“⁶. So einfach machte man es sich, wenn es galt, eine Ideologie zu vertreten.

Schon damals wurde von uns auf die Un-

¹ Zit. nach P. Go, Sexualität in der Verkündigung Pius' XII., in: Concilium 10 (1974), 699.

² H. Doms, Vom Sinn und Zweck der Ehe, Breslau 1935.

³ F. R. Faber u. J. Köhne (Hrsg.), Arzt und Ehe. Der Arzt zwischen therapeutischer Aufgabe und sittlicher Forderung in heutigen Eheproblemen, Köln 1961.

⁴ *Gerster*, Die Versagerfrage in der Lehre Knaus, Basel 1946; *Ziermann*, Dienst am Leben, als Manuskript gedruckt, ohne Ort und Zeit.

⁵ J. Miller, Moderne Eheprobleme in christlicher Sicht, Innsbruck—Wien—München 1959, 62.

⁶ J. A. O'Brien, Natürliche Geburtenregelung nach den Gesetzen der Natur und Übereinstimmung mit der christlichen Moral, Aschaffenburg 1956, 76.

verantwortlichkeit solcher Aussagen hingewiesen sowie auf die Tatsache, daß die damals allein sittlich erlaubten Methoden „bei Kontraindikation für eine Schwangerschaft nur unter besonderen Voraussetzungen empfohlen werden“ (können); „sie können unter schwierigen Umständen beim derzeitigen Stand unseres Wissens sogar ärztlich und sittlich abzulehnen sein“⁷.

Die angeführten Zitate sollten uns auch zur Vorsicht mahnen, wenn heute wieder bestimmte Methoden als „absolut sicher“ und allein „sittlich einwandfrei“ propagiert werden. Außerdem geht es nicht nur um Sicherheit, sondern auch um die Anwendbarkeit.

Wir haben damals auch die These aufgestellt: „Sterilisierende Operationen zum ausschließlichen Zweck der Verhütung von Schwangerschaften sind aus ärztlichen und sittlichen Gründen abzulehnen. Diese Ablehnung ist nicht in jedem Fall auszudehnen auf ärztliche Eingriffe mit sterilisierender Wirkung bei bereits vorliegender schwerer Schädigung der weiblichen Geschlechtsanlage, welche die Austragung einer Schwangerschaft mit moralischer Gewißheit unmöglich macht“⁸.

Unsere damaligen Aussagen waren im kirchlichen Raum umstritten, obwohl sie gemeinsam mit bedeutenden Moraltheologen, z. B. P. Hans Hirschmann SJ, erarbeitet waren. Daß die o. a. Zitate über angebliche Schäden, die sich noch beliebig vermehren ließen und die mit moralischem Anspruch und wissenschaftlichem Ernst vorgetragen wurden, heute nur noch als Kuriositäten empfunden werden, dürfte ein echter Fortschritt sein.

Die neuen Gesichtspunkte der Pastoralkonstitution

Es kam dann 1962 mit dem II. Vatikanum ein großer Aufbruch. Auch zu unserer Thematik ergab es neue Gesichtspunkte. In der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ fanden sich ganz neue Töne über die eheliche Liebe und ihre Ausdrucksformen. So heißt es in Ziff. 49: „Je-

⁷ J. Köhne, Überlegungen und Begründungen zum Entwurf einiger Grundsätze und Ratschläge für die ärztliche Ehehilfe, a. a. O. (Anm. 3) 52.

⁸ Ebd. 56.

ne aber ganz menschliche Liebe richtet sich mit Wille und Gemüt von Person zu Person, umgreift das Wohl der ganzen Person, vermag so den Ausdrucksmöglichkeiten des Körpers und des Geistes eine eigene Würde zu verleihen und sie als Zeichen ehelicher Liebe zu adeln. Diese Liebe hat der Herr durch eine besondere Gnadengabe gewürdigt, vollendet und erhöht. ... Diese Liebe wird durch den eigentlichen ehelichen Vollzug in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht. Die Akte, durch die die Eheleute eins werden, sind gut und recht; sie bringen, wenn sie menschenwürdig vollzogen werden, die gegenseitige Hingabe zum Ausdruck und dienen ihr. Und durch diese Hingabe bejahen sich die Eheleute gegenseitig und werden bereichert. Diese Liebe wird durch die gegenseitige Treue bestätigt und in besonderer Weise durch Christi Sakrament geheiligt.“ Es ist vielleicht nicht zufällig, daß es im drittletzten Satz im lateinischen Original heißt: „honesti ac digni“, was etwas schwach mit „gut und recht“ übersetzt wird.

In Ziff. 51: „Das Konzil weiß, daß Eheleute in ihrem Bemühen, das Eheleben harmonisch zu gestalten, oft durch manche Lebensbedingungen der heutigen Zeit eingengt sind und sich in einer Lage befinden, in der die Zahl der Kinder — wenigstens zeitweise — nicht vermehrt werden kann. Dabei lassen sich eheliche Liebe und Treue sowie die ganze eheliche Lebensweise nicht ohne Schwierigkeiten aufrechterhalten. Wo nämlich das intime eheliche Leben aufgegeben wird, können eheliche Treue und auch das Wohl der Kinder nicht selten Schaden erleiden; denn dann werden Erziehung der Kinder und auch die Bereitschaft, weitere Kinder zu haben, gefährdet.“

Über die Methodik einer sittlich gebotenen und verantworteten Empfängnisregelung wurde keine konkrete Angabe gemacht; es wurde in einer Fußnote darauf hingewiesen, daß sich der Papst eine Entscheidung vorbehalte, nachdem er das Ergebnis einer von ihm eingesetzten Studienkommission erhalten habe.

Immerhin rechnete man damals mit einer großzügigen Lösung, zumal bekanntgewor-

den war, daß sich 57 der 60 Mitglieder der Studienkommission dafür ausgesprochen hatten.

Stellungnahmen der katholischen Ärzteschaft⁹

Die Kommission „Familienplanung“ der Kath. Ärztarbeit Deutschlands — zu der der Verfasser gehörte — veröffentlichte am 30. 10. 1967 folgende Empfehlung:

„Jeder Arzt sollte genaue Kenntnis aller für die Empfängnisregelung zur Verfügung stehenden Methoden und ihrer Anwendbarkeit besitzen. Dazu gehören außer der Zeitwahl die mechanischen, chemischen und hormonellen Verfahren. Die Kenntnis sämtlicher Methoden ist deshalb notwendig, weil nur eine differenzierte Beurteilung der biologischen, psychologischen und anthropologischen Situation es erlaubt, die für das jeweilige Ehepaar in verschiedenen Lebensaltern jeweils angemessene Methode gemeinsam zu finden. Unter diesen Gesichtspunkten kann keine Methode von vornherein eine Bevorzugung oder Ablehnung erfahren. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß nur solche Mittel in Betracht kommen, die nicht bereits begonnenes menschliches Leben schädigen“¹⁰.

Zur Enzyklika „Humanae Vitae“

Am 25. 07. 1968 wurde dann die Enzyklika „Humanae Vitae“ veröffentlicht. Darin

⁹ Schon im Mai 1966 gab das St. Lukas-Institut für ärztliche Anthropologie in Münster aufgrund der durchgeführten Seminare sowie einer schriftlichen Befragung bei 3.500 katholischen Ärztinnen und Ärzten in Westdeutschland und Österreich, von denen 1.200 geantwortet hatten, ein Memorandum an die Päpstliche Kommission und die Deutsche Bischofskonferenz.

Dieses Memorandum kam zu folgendem Fazit:

a) In der gegenwärtigen Situation sollten unseres Erachtens Empfehlungen oder Verbote bestimmter Methoden der Empfängnisregelung vermieden werden, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse — vor allem auch in psychosomatischer und philosophisch-anthropologischer Hinsicht — noch in der Entwicklung begriffen sind.

b) Bei der sittlichen Beurteilung des ehelichen Verhaltens sollte man das Wohl des jeweils anderen Partners in der Ehe, der ehelichen Gemeinschaft und der Familie stärker in den Vordergrund stellen als bisher und erwägen, daß auch in einer unvollkommenen oder eingeschränkten Geste des Leibes, der ganze Reichtum und die Fülle ehelicher Liebe aufleuchten kann.

¹⁰ Zit. nach Stellungnahme der Kath. Ärztarbeit Deutschlands zur Enzyklika „Humanae Vitae“ Papst Pauls VI. über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens, Bonn 1968, S. 3.

heißt es in Nr. 14: „Ebenso ist jede Handlung verwerflich, die entweder in Voraus-sicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluß an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel.“

Ohne die vielen sehr positiven Aussagen der Enzyklika zur Ehe zu übersehen, kam es damals zu einer weltweiten Ablehnung und Infragestellung dieser speziellen Position. Die Katholische Ärztarbeit Deutschlands erarbeitete gemeinsam mit prominenten Theologen eine ausführliche Stellungnahme zu den medizinisch-biologischen, anthropologischen, naturrechtlich-ethischen und pastoral-theologischen Aspekten der Empfängnisregelung. Eine wichtige Aussage unserer Empfehlung vom Oktober 1967 wurde wiederholt: „Unser entscheidender Einwand richtet sich gegen den die Enzyklika tragenden Naturbegriff, der weder den Erkenntnissen heutiger Wissenschaft entspricht, noch in seinen philosophischen Voraussetzungen nachvollzogen werden kann. In den mit großem Ernst in den letzten Jahrzehnten geführten Diskussionen um den Begriff der Natur sind Erkenntnisse gewonnen worden, die zu einer wesentlichen Weiterentwicklung geführt haben. Diese Weiterentwicklung hat in der Enzyklika keinen Niederschlag gefunden. Aus diesem Grunde ist es uns unmöglich, die aus dem Naturbegriff der Enzyklika abgeleiteten Forderungen und Vorschriften für unser Handeln in Beruf, Kirche und Öffentlichkeit zu übernehmen“¹¹.

Die Unruhe nach der Veröffentlichung der Enzyklika veranlaßte die Deutschen Bischöfe am 30. 08. 1968, ihre „Königssteiner Erklärung“ abzugeben. Darin wurden die entstandenen Schwierigkeiten zugegeben, zu einer weiterführenden Aussprache eingeladen und in Ausnahmefällen die Gewissensentscheidung des einzelnen respektiert, wenn er „frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisseri“¹² sich entschieden habe. Zur letzten Aussage

¹¹ Ebd. S. 3 f.

¹² Wort der Deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika „Humanae Vitae“, Trier 1968, 68 f.

gab Albert Görres das Stichwort „Gelehrtenprivileg“ und schrieb: „Wollte man die Fähigkeit zu solchen Analysen zur Bedingung eines berechtigten Zweifels an der Enzyklika machen, dann gäbe es bald eine doppelte Moral in der Kirche: die einer intellektuellen Aristokratie, deren geistvolle und komplizierte Bedenken von der Seelsorge honoriert würden, und jene des simplen frommen Fußvolkes, das mangels ausreichender theologischer Raffinesse den harten Normen der Enzyklika unterworfen bleibt“¹³.

Persönliche Wege verantworteter Familienplanung

In den folgenden Jahren fanden viele kirchliche Christen ihren persönlichen Weg, in der Ehe das Problem der verantworteten Familienplanung zu lösen. Dabei spielte nicht so sehr die Frage der Methodik eine Rolle, sondern die Frage, auf welche Weise die eheliche Liebe für beide Seiten am ehesten ihren personalen Ausdruck finden konnte. Die lange anhaltende Diskussion hatte bei zahlreichen katholischen Paaren zur Reflexion ihres Handelns und zu einem neuen Verständnis und Erleben ihrer Beziehungen geführt.

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland beschloß in ihrem Papier „Christlich gelebte Ehe und Familie“ im Mai 1975 zu unserem Thema unter Ziff. 2.2.2.3: „Beim Abwägen dieser Fakten müssen die Eltern die jeweils verantwortbaren Konsequenzen aus einer sicher nicht leichten Gewissensentscheidung über die Zahl ihrer Kinder ziehen. Das Urteil über die Methode der Empfängnisregelung, das in die Entscheidung der Ehegatten gehört, darf nicht willkürlich gefällt werden, sondern muß in die gewissenhafte Prüfung die objektiven Normen mit einbeziehen, die das Lehramt der Kirche vorlegt. Die angewandte Methode darf dabei keinen der beiden Partner seelisch verletzen oder in seiner Liebesfähigkeit beeinträchtigen.“ Mit dieser Formulierung konnten Eheleute, Seelsorger und Ärzte leben;

sie wurde als im Einklang gefunden mit den Aussagen von „Gaudium et spes“, wie sie oben in einigen wesentlichen Punkten zitiert wurden.

Das Echo auf „Familiaris Consortio“

Vor der Bischofssynode im Herbst 1980 in Rom, die sich mit Fragen der Ehe und Familie beschäftigen sollte, wurden zahlreiche Eingaben gemacht, die auch auf eine Abänderung oder Spezifizierung der Aussagen von „Humanae Vitae“ drängten.

Für viele Eheleute, Ärzte und Seelsorger war es dann eine Enttäuschung, als es im Apostolischen Schreiben „Familiaris Consortio“ vom 22. 11. 1981 vor allem in Ziff. 32 erneut zu einer Bestätigung der Aussagen von „Humanae Vitae“ kam. Auf die sehr vielen positiven Aussagen und Ansätze dieses Lehrschreibens soll hier nicht eingegangen werden, da es in diesem Beitrag nur um die Frage der Familienplanung geht. Es wird wieder der alte Gegensatz von „natürlich“ und „künstlich“ herausgestellt, der im Bereich der ärztlichen Wissenschaft so nicht mehr haltbar ist. Ärzte und Eheleute können kaum „den anthropologischen und gleichzeitig moralischen Unterschied erarbeiten und vertiefen, der zwischen der Empfängnisverhütung und dem Rückgriff auf die Zeitwahl besteht“. Die reflektierte Erfahrung vieler Ehepaare kommt zu dem Ergebnis, daß es nicht von der Methode der Empfängnisverhütung abhängt, ob die Sexualität Ausdruck echter personaler Liebe ist oder ob sie „benutzt“ wird wie ein Gegenstand. Der Mensch ist nicht Natur-Wesen, sondern Kultur-Wesen. Die Qualität ehelicher Liebe hängt nicht primär von ihren äußeren Formen und biologischen Abläufen, sondern von der Intensität ihres personalen Liebesausdrucks ab. Für zahllose Eheleute entspricht es nicht ihrer reflektierten Erfahrung, daß durch die verantwortete Anwendung sog. künstlicher Methoden und Mittel — selbstverständlich solche ausgeschlossen, die bereits entstandenes Leben schädigen oder töten — die personale Einheit von Seele und Leib aufgelöst und so die Schöpfung Gottes in ihrer intimsten Verflechtung von Natur und Person verletzt würde, wie es im letzten Satz

¹³ A. Görres, Der unüberwindliche Zweifel. Psychologische Bemerkungen zur Enzyklika „Humanae Vitae“, in: A. Görres (Hrsg.), Ehe in Gewissensnot, Mainz 1969, 98.

von Ziff. 32 heißt. Das apostolische Schreiben Familiaris Consortio hat erschreckend wenig Widerhall in der Öffentlichkeit gefunden. Während nach Humanae Vitae noch ein Sturm der Entrüstung sowie eine heftige Auseinandersetzung entstand, hat man jetzt diese Aussagen kaum noch zur Kenntnis genommen. Das halte ich pastoral für sehr bedenklich. Vielleicht aber ist das ein Zeichen dafür, daß gewisse Entwicklungen längst weitergegangen sind, angestoßen durch die Öffnung des II. Vatikanums, und daß wir uns jetzt neuen konfliktbeladenen Themen zwischen Arzt und Kirche zuwenden müssen, von denen einige oben angeführt sind. Es wäre gut, sich rechtzeitig darauf in einem Kontakt zwischen Ärzten und Theologen vorzubereiten, damit nicht Entwicklungen über uns hinweglaufen, die wir dann wieder schwer in den Griff bekommen können.

Ich glaube, daß die offenere Auseinandersetzung mit Fragen der ehelichen Liebe, die bewußte Übernahme personaler Verantwortung, das Entfallen so mißlicher Begriffe wie „Ehemißbrauch“ sowie das Vergessen der Lehre von den „Ehezwecken“ echte Fortschritte darstellen, die durch das II. Vatikanum ausgelöst und gefördert worden sind. Vielen Ehen und Familien sind damit Lasten genommen worden, unter denen sie sich früher kaum entfalten konnten bzw. an denen sie zugrunde gegangen sind. Daß es in dieser Entwicklung auch Verzögerungen und Rückschläge gegeben hat, sollte nicht verwundern oder gar zur Resignation führen. Wichtig ist, daß in einem offenen Dialog Positionen bezogen und in gegenseitiger Offenheit und Kritik überprüft werden. Ärzte, Theologen und Eheleute müssen in einem offenen und lebendigen Gespräch bleiben. Nur so werden sie ihrer Aufgabe, dem Dienst am Menschen, seiner Ehe und Familie sowie seiner Liebesfähigkeit gerecht werden können.

Marianne Dirks

Stirbt das Konzil ohne synodale Gremien?

Wenn die Kirchentheologie des II. Vatikanums das „Volk Gottes“ neu ins Bewußtsein hob, so kommt diese Erkenntnis auch in den Synoden sowie in den neuen Strukturen der diözesanen und pfarrlichen Räte zum Ausdruck. Insbesondere auf der Ebene der Pfarrgemeinde hängen heute Ideenreichtum und Lebendigkeit nicht mehr nur von einem guten Pfarrer, sondern oft auch von engagierten Pfarrgemeinderäten ab. red

Das Dekret für das Laienapostolat des Zweiten Vatikanischen Konzils fordert wenig präzise, daß „in den Diözesen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche unter entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen“. Weiter heißt es dann, daß „solche Gremien so weit wie möglich auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und zwischendiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden“ sollen. Dabei wird hier noch nicht unterschied zwischen den Gremien, die — hauptsächlich auf den mittleren und unteren Ebenen — als permanente „Räte“ eingerichtet werden sollen, und den nationalen oder diözesanen Synoden, die jeweils dann einzuberufen sind, wenn die Stunde dafür reif zu sein scheint — oder wenn der Druck von oben oder von unten stark genug geworden ist. (Die vorkonziliaren Diözesansynoden sollten nach dem Kirchenrecht alle 10 Jahre einberufen werden.) Solche Synoden — an denen mit Sondergenehmigung von Rom Laien teilnahmen — kamen schon bald nach dem Konzil in Holland und in Österreich (in 7 der 9 Bistümer Diözesansynoden, dazu der „Österreichische Synodale Vorgang“) zustande, am Beginn der 70er Jahre fast gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR (als Nationalsynoden) sowie in der Schweiz (nach einem kombinierten Modell).